

Formular 119

Mitteilung Bestellung oder Wechsel Bauleiter/in (§ 53 Abs. 1 BauO Bln) ^{1,2}

An die Bauaufsichtsbehörde³

Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde

Datum

Aktenzeichen des Antragstellers⁴

Ich habe die **Information** über die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen.

Für das Vorhaben

1. Bezeichnung⁵

Errichtung *und/oder* Änderung *und/oder* Nutzungsänderung

Geschäftszeichen Bauaufsichtsbehörde

2. Lagebezeichnung des erfassten Grundstücks zum Vorhaben⁶

PLZ	Bezirk	Ortsteil
Straße Hausnummer Buchstabenzusatz		Gemarkung Flur Flurstück-Zähler / Flurstück-Nenner
<i>Für weitere Flurstücke des Baugrundstücks bitte ggf. Extrablatt beifügen.</i>		

teile/n ich/wir als

3. Bauherr/in⁷ Bevollmächtigte/r⁷
 Natürliche Person oder Bauherrngemeinschaft, Personengesellschaft, Juristische Person

Firmenbezeichnung (bei Personengesellschaft / juristischer Person)		
Geschäftsführer/in bzw. Vertreter/in der Personengesellschaft / juristische Person		
Anrede		
Name		Vorname
Straße		Hausnummer (ggf. mit Zusatz) von bis
Land	PLZ	Ort
Telefon (mit Vorwahl)		Telefax (mit Vorwahl)
E-Mail-Adresse		

die Bestellung der Bauleiterin/ des Bauleiters mit.

4. **Bauleiter/in gemäß § 56 BauO Bln ist⁸:**

Anrede			
Name		Vorname	
Straße		Hausnummer (ggf. mit Zusatz) von bis	
Land	PLZ	Ort	
Telefon (mit Vorwahl)		Telefax (mit Vorwahl)	
E-Mail-Adresse			
Mobil-Telefon (mit Vorwahl)		Beruf ⁹	

5. **Ich habe den Bauleiter / die Bauleiterin über seine Bestellung in Kenntnis gesetzt.**

Ausfüllhinweise für dieses Formular – Ausdruck dieser Seiten für die Bauaufsicht nicht erforderlich!

- 1 Dieses Formular dient der **Mitteilung der von der Bauherrin bzw. von dem Bauherrn bestellten Bauleiter gemäß § 53 Abs. 1 Bauordnung für Berlin** (BauO Bln) an die Bauaufsichtsbehörde.
- 2 **Vereinbarkeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften:** Die Bauaufsichtsbehörde prüft nicht abschließend und stellt nicht fest, ob das Vorhaben bzw. die beabsichtigte Nutzung mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist. Es obliegt allein der Bauherrin bzw. dem Bauherrn, die Übereinstimmung des Vorhabens oder der beabsichtigten Nutzung mit sämtlichen einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts zu gewährleisten.
- 3 **Zuständig** ist die Bauaufsichtsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk das Vorhaben beantragt bzw. vorgelegt wurde. Die genaue Bezeichnung der Bauaufsichtsbehörde ist dem bisherigen Schriftverkehr zu entnehmen (siehe auch Sachstandsauskunft: <https://ebg.berlin.de/bi/buergerauskunft.jsp>).
- 4 Sofern es ein **Aktenzeichen des Antragstellers** gibt, kann dieses optional angegeben werden, um in der Kommunikation darauf Bezug zu nehmen.
- 5 Es ist die **Bezeichnung des Vorhabens** anzugeben, die dem bisherigen Schriftverkehr mit der Bauaufsichtsbehörde zu entnehmen ist (siehe auch Sachstandsauskunft: <https://ebg.berlin.de/bi/buergerauskunft.jsp>).
- 6 Als Lagebezeichnung ist die erste erfasste Grundstücksbezeichnung des Vorhabens anzugeben (siehe Sachstandsauskunft: <https://ebg.berlin.de/bi/buergerauskunft.jsp>).
- 7 Die Angaben **der Bauherrin bzw. des Bauherrn** oder **der Bevollmächtigten bzw. des Bevollmächtigten** sind erforderlich. Im Falle der Bevollmächtigung muss diese der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
- 8 Die Bauherrin bzw. der Bauherr bestellt gemäß § 53 Abs. 1 BauO Bln geeignete Beteiligte, soweit man nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach den Vorschriften geeignet ist. Die geforderten Angaben für die **Bauleiterin** bzw. den **Bauleiter** gemäß § 56 BauO Bln sind unbedingt erforderlich, um während der Bauausführung im Bedarfsfall die/den Verantwortliche/n schnellstmöglich erreichen zu können. Die ordnungsgemäße Bestellung umfasst die Bestätigung / Kenntnisnahme der Bauleiterin bzw. des Bauleiters.
- 9 Die Bauleiterin bzw. der Bauleiter muss gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 BauO Bln über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche **Sachkunde** und Erfahrung verfügen. Ihre oder seine Eignung richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad und der Gefahrenanfälligkeit der zu überwachenden Bauarbeiten. Geeignet sind im Allgemeinen Architekten oder Bauingenieure, im Einzelfall kann dies aber auch der Bauführer oder Polier eines Unternehmers sein.